

A N F R A G E von Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon)

betreffend fragwürdige Arbeitsbestätigung im Bereich Halbgefängenschaft

Dem Vernehmen nach ist es in gewissen Kreisen üblich geworden, sich im Hinblick auf den Vollzug grundsätzlich unbedingter Freiheitsstrafen (Halbgefängenschaft) Arbeitsbestätigungen aus dem Milieu ausstellen zu lassen, betreffend deren Seriosität ernsthafte Zweifel mehr als angebracht sind. Es stellen sich daher folgende Fragen, für deren Beantwortung ich bestens danke:

1. Ist der Justizdirektion solches bekannt?
2. Inwieweit werden Arbeitsbestätigungen - insbesondere bei ansonsten nicht arbeitstätigen Personen - vor der Gewährung der Halbgefängenschaft überprüft? Durch wen und wie erfolgt eine allfällige Überprüfung?
3. Welches sind die Folgen, sofern an der Ernsthaftigkeit eines deklarierten Arbeitsverhältnisses Zweifel aufkommen bzw. sich die Zweifel bewahrheiten?
4. In welchem Umfange sind in den letzten 3 Jahren derartige Arbeitsverhältnisse konkret überprüft worden?
5. Teilt die Regierung die Sorge, dass bei nicht strikter Einhaltung der Voraussetzungen betreffend Halbgefängenschaft der Strafrechtzweck vereitelt würde?

Ernst Brunner